EUROPÄISCHE WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT

VERORDNUNGEN

VERORDNUNG Nr. 359/67/EWG DES RATES

vom 25. Juli 1967

über die gemeinsame Marktorganisation für Reis

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf die Artikel 42 und 43,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments (1),

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit dem Funktionieren und der Entwicklung des gemeinsamen Marktes für landwirtschaftliche Erzeugnisse muß die Gestaltung einer gemeinsamen Agrarpolitik Hand in Hand gehen; sie muß insbesondere eine gemeinsame Organisation der Agrarmärkte umfassen, die je nach Erzeugnis verschiedene Formen annehmen kann.

Durch die Verordnung Nr. 16/64/EWG (2) wurde bestimmt, daß die gemeinsame Marktorganisation für Reis ab 1964 schrittweise errichtet wird; die auf diese Weise errichtete Marktorganisation umfaßt im wesentlichen für die Erzeugermitgliedstaaten die jährliche Festsetzung von Richtpreisen, die vor der Winteraussaat veröffentlicht werden, damit sich die Erzeuger in ihren Anbauplänen danach richten können; ferner umfaßt sie die nach Maßgabe des Richtpreises vorzunehmende Festsetzung eines Interventionspreises, zu dem die zuständigen Stellen den ihnen angebotenen Rohreis aufkaufen müssen, und eines Schwellenpreises, auf den der Preis der eingeführten Erzeugnisse an Hand einer veränderlichen Abschöpfung gebracht werden muß; für die Mitgliedstaaten ohne eigene Reiserzeugung umfaßt diese Marktorganisation im wesentlichen die jährliche Festsetzung eines gemeinsamen Schwellenpreises, der für das erste Jahr nach Maßgabe des auf dem Weltmarkt festgestellten Preises festgesetzt wird und auf den der Preis der eingeführten Erzeugnisse durch eine veränderliche Abschöpfung gebracht werden muß.

In Artikel 20 Absatz (1) der Verordnung Nr. 16/64/EWG ist eine schrittweise Annäherung der Richtpreise und eine schrittweise Annäherung der Schwellenpreise vorgesehen worden, damit am Ende der Übergangszeit ein einheitlicher Richtpreis und ein einheitlicher Schwellenpreis bestehen; unter Berücksichtigung des unter gewissen Aspekten der Erzeugung und der Verwertung bestehenden Zusammenhangs zwischen Getreidemarkt und Reismarkt wird jedoch im Zuge der Einführung eines einheitlichen Getreidepreissystems für die Gemeinschaft im Wirtschaftsjahr 1967/1968 im gleichen Jahr auch ein einheitliches Preissystem für Reis geschaffen.

Auf Grund der durch die Verordnung Nr. 16/64/EWG eingeführten Preismechanismen hängt die Verwirklichung eines einheitlichen Reismarktes für die gesamte Gemeinschaft nicht

(1) ABl. Nr. 156 vom 15. 7. 1967, S. 32.

(2) ABl. Nr. 34 vom 27. 2. 1964, S. 574/64.

nur vom Abbau aller Hemmnisse des freien Warenverkehrs innerhalb der Gemeinschaft und der Einführung eines einheitlichen Schutzes an ihren Außengrenzen ab, sondern auch von der Einführung eines Systems, das folgendes umfaßt: einen für die gesamte Gemeinschaft geltenden Richtpreis für geschälten Reis; einen einheitlichen Schwellenpreis für geschälten Reis, einen einheitlichen Schwellenpreis für vollständig geschliffenen Reis und einen einheitlichen Schwellenpreis für Bruchreis, die so festzulegen sind, daß der Verkaufspreis für das eingeführte Erzeugnis auf dem Markt des Handelsplatzes des Gebietes mit dem größten Zuschußbedarf der Gemeinschaft dem Richtpreis entspricht; entsprechende, für die gesamte Gemeinschaft gleiche Abschöpfungen gegenüber dritten Ländern sowie Interventionspreise, die nach Maßgabe des Richtpreises festgesetzt werden; in der durch die Verordnung Nr. 16/64/EWG geschaffenen Regelung sind daher die erforderlichen Anpassungen vorzunehmen.

Zweck der gemeinsamen Agrarpolitik ist es, die Ziele des Artikels 39 des Vertrages zu erreichen; um die Märkte zu stabilisieren und der landwirtschaftlichen Bevölkerung eine angemessene Lebenshaltung zu gewährleisten, ist es insbesondere auf dem Reissektor erforderlich, daß die Interventionsmaßnahmen auf dem Markt weiterhin von den Interventionsstellen getroffen werden; sie müssen jedoch vereinheitlicht werden, damit sie den freien Reishandel innerhalb der Gemeinschaft nicht behindern.

Der freie Reishandel innerhalb der Gemeinschaft soll dazu beitragen, daß die Überschüsse der Produktionsgebiete und der Bedarf der Zuschußgebiete ausgeglichen werden können; um diesen Ausgleich nicht zu behindern, sind die Interventionspreise in der Weise festzulegen, daß die Unterschiede zwischen diesen Preisen das Gefälle widerspiegeln, das sich bei normaler Ernte auf Grund der natürlichen Bedingungen der Marktpreisbildung ergibt, und daß sich Angebot und Nachfrage auf diesem Markt frei ausgleichen können.

Im Interesse einer reibungslosen Anpassung des Marktes an die Regionalisierung der Preise müssen die Interventionsstellen in der Lage sein, unter besonderen Umständen geeignete Interventionsmaßnahmen zu ergreifen; damit die erforderliche Einheitlichkeit der Interventionssysteme gewahrt bleibt, müssen diese besonderen Umstände jedoch gemeinschaftlich beurteilt und die betreffenden Maßnahmen auf Gemeinschaftsebene beschlossen werden.

Im Verlauf des Wirtschaftsjahres müssen für den Richtpreis, die Interventionspreise und die Schwellenpreise einige monatliche Zuschläge festgesetzt werden, damit unter anderem die Lager- und Kreditkosten für die Reislagerung in der Gemeinschaft sowie die Notwendigkeit eines Absatzes der Lagerbestände entsprechend den Bedürfnissen des Marktes berücksichtigt werden.

Auf Grund der besonderen Marktlage bei Getreide- und Kartoffelstärke und insbesondere mit Rücksicht darauf, daß für die Industrie im Verhältnis zu den Preisen der Substitutionserzeugnisse wettbewerbsfähige Preise beibehalten werden müssen, ist dafür zu sorgen, daß der benötigte Bruchreis dieser Industrie durch eine Erstattung bei der Erzeugung zu einem niedrigeren Preis zur Verfügung gestellt werden kann, als er sich bei Anwendung der Abschöpfungen und gemeinsamen Preise ergeben würde; auf Grund der besonderen Marktlage bei Quellmehl ist für Bruchreis zur Quellmehlherstellung eine ähnliche Maßnahme vorzusehen.

Die Verwirklichung eines gemeinsamen Reismarktes in der Gemeinschaft erfordert neben einer einheitlichen Preisregelung die Einführung einer einheitlichen Handelsregelung an den Außengrenzen der Gemeinschaft; neben dem Interventionssystem trägt eine Handelsregelung mit einem Abschöpfungs- und Ausfuhrerstattungssystem gleichfalls dazu bei, den Gemeinschaftsmarkt auf dem vorgesehenen Stand zu stabilisieren, indem sie insbesondere verhindert, daß sich die Schwankungen der Weltmarktpreise auf die Preise innerhalb der Gemeinschaft übertragen; es empfiehlt sich daher, die Erhebung einer Abschöpfung bei der Einfuhr aus dritten Ländern und die Zahlung einer Erstattung bei der Ausfuhr nach diesen Ländern vorzusehen, die beide den Unterschied zwischen den innerhalb und außerhalb der Gemeinschaft geltenden Preisen ausgleichen sollen.

Die Berechnung dieser Abschöpfung und dieser Erstattung kann auf der Grundlage der jeweiligen Preise der repräsentativsten Erzeugnisse des Reissektors, d. h. der Preise für geschälten Reis, vollständig geschliffenen Reis und Bruchreis, erfolgen; die Berechnung der Abschöpfung und der Erstattung für Reis anderer Verarbeitungsstufen kann auf der Grundlage der Abschöpfung und der Erstattung für das der betreffenden Verarbeitungsstufe nächstliegende der drei Erzeugnisse erfolgen; bei der Berechnung der Abschöpfung für halbgeschliffenen und vollständig geschliffenen Reis sowie für die dieser Verordnung unterliegenden Reisverarbeitungserzeugnisse ist außerdem die Notwendigkeit eines gewissen Schutzes der Verarbeitungsindustrie der Gemeinschaft zu berücksichtigen.

Ergänzend zu dem oben beschriebenen System ist, soweit dies für sein reibungsloses Funktionieren erforderlich ist, vorzusehen, daß die Inanspruchnahme des sogenannten aktiven

Veredelungsverkehrs geregelt und, soweit es die Marktlage erfordert, untersagt werden kann; ferner empfiehlt es sich, die Erstattung in der Weise festzusetzen, daß die von der Verarbeitungsindustrie der Gemeinschaft im Hinblick auf die Ausfuhr verwendeten gemeinschaftlichen Grunderzeugnisse nicht durch eine Regelung des aktiven Veredelungsverkehrs benachteiligt werden, die die Verarbeitungsindustrie veranlassen würde, die Einfuhr von Grunderzeugnissen aus dritten Ländern vorzuziehen; die endgültige Errichtung des gemeinsamen Reismarktes macht eine gemeinschaftliche Regelung des aktiven Veredelungsverkehrs erforderlich.

Die zuständigen Behörden müssen in die Lage versetzt werden, zwecks Beurteilung der Marktentwicklung den Warenverkehr ständig zu verfolgen, um gegebenenfalls die gebotenen Maßnahmen anwenden zu können, die in dieser Verordnung vorgesehen sind; zu diesem Zweck ist die Erteilung von Einfuhr- oder Ausfuhrlizenzen in Verbindung mit der Stellung einer Kaution vorzusehen, welche die Durchführung der Ein- bzw. Ausfuhren garantiert, für die diese Lizenzen beantragt worden sind.

Dank der Abschöpfungsregelung kann auf alle sonstigen Schutzmaßnahmen an den Außengrenzen der Gemeinschaft verzichtet werden; der Mechanismus der gemeinsamen Preise und Abschöpfungen kann sich jedoch unter besonderen Umständen als unzureichend erweisen; damit der Gemeinschaftsmarkt in solchen Fällen gegen möglicherweise daraus entstehende Störungen nicht ohne Schutz bleibt, nachdem die früheren Einfuhrhemmnisse beseitigt worden sind, muß es der Gemeinschaft ermöglicht werden, rasch alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen.

Die Verwirklichung eines Gemeinsamen Marktes für Reis erfordert die Beseitigung aller Hemmnisse des freien Verkehrs der betreffenden Waren an den Binnengrenzen der Gemeinschaft.

Die Verwirklichung eines gemeinsamen Marktes auf der Grundlage eines gemeinsamen Preissystems würde durch die Gewährung gewisser Beihilfen in Frage gestellt; daher empfiehlt es sich, daß die Bestimmungen des Vertrages, nach denen die von den Mitgliedstaaten gewährten Beihilfen beurteilt und die mit dem Gemeinsamen Markt nicht zu vereinbarenden Beihilfen verboten werden können, auf den Reissektor angewandt werden.

Der Übergang von der Regelung der Verordnung Nr. 16/64/EWG auf die durch diese Verordnung eingeführte Regelung muß möglichst reibungslos erfolgen; zu diesem Zweck können weitere Übergangsmaßnahmen erforderlich werden.

Die gemeinsame Marktorganisation für Reis muß zugleich den in den Artikeln 39 und 110 des Vertrages vorgesehenen Zielen in geeigneter Weise Rechnung tragen.

Um die Durchführung der in Aussicht genommenen Bestimmungen zu erleichtern, ist ein Verfahren vorzusehen, durch das im Rahmen des Verwaltungsausschusses für Getreide eine enge Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission herbeigeführt wird —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Die gemeinsame Marktorganisation für Reis umfaßt eine Preis- und Handelsregelung und gilt für nachstehende Erzeugnisse:

Nr. des Gemeinsamen Zolltarifs	Bezeichnung der Erzeugnisse
a) ex 10.06 A	Reis in der Strohhülse
ex 10.06 A	Reis als nur enthülste Körner
10.06 B	Reis, geschliffen, auch poliert oder glasiert
b) 10.06 C	Bruchreis
c) 11.01 D	Mehl von Reis
ex 11.02 A III b)	Grobgrieß und Feingrieß von Reis, Reisflocken
11.08 A III	Stärke von Reis

(2) Rohreis (Paddy-Reis), geschälter Reis, halbgeschliffener Reis, vollständig geschliffener Reis, rundkörniger Reis, langkörniger Reis und Bruchreis im Sinne dieser Verordnung sind die im Anhang A definierten Erzeugnisse.

TITEL I

Preisregelung

Artikel 2

(1) Für die Gemeinschaft wird jährlich vor dem 1. August für das im folgenden Jahr beginnende Reiswirtschaftsjahr ein Richtpreis für geschälten Reis festgesetzt.

(2) Dieser Preis wird für rundkörnigen Reis einer Standardqualität festgesetzt.

(3) Dieser Preis wird für Duisburg auf der Großhandelsstufe für Ware in loser Schüttung

bei freier Anlieferung an das Lager, nicht abgeladen, festgesetzt.

(4) Der in diesem Artikel genannte Preis und die für ihn maßgebende Standardqualität werden nach dem Verfahren des Artikels 43 Absatz (2) des Vertrages festgesetzt.

Artikel 3

Das Reiswirtschaftsjahr beginnt für alle in Artikel 1 genannten Erzeugnisse am 1. September und endet am 31. August des folgenden Jahres.

Artikel 4

(1) Um den Erzeugern zu gewährleisten, daß der Marktpreis nicht unter ein Mindestniveau sinkt, werden für die Gemeinschaft Interventionspreise für Rohreis festgesetzt.

(2) Diese Preise werden für rundkörnigen Rohreis einer Standardqualität festgesetzt, die auf Grund derselben Sorte, auf der gleichen Stufe und zu den gleichen Bedingungen wie der Richtpreis für geschälten Reis bestimmt wird.

(3) Die Interventionspreise für Arles und Vercelli werden wie folgt bestimmt:

— der Richtpreis für geschälten Reis wird für Arles bzw. Vercelli abgeleitet;

— dieser abgeleitete Preis wird auf Rohreis umgerechnet, und zwar nach Maßgabe der Umrechnungssätze, der Verarbeitungskosten und des Wertes der Nebenprodukte;

— das Ergebnis wird um 4 v.H. gesenkt.

Die im ersten Gedankenstrich genannte Preisableitung ist so durchzuführen, daß die Interventionspreise untereinander und beide vom Grundrichtpreis so weit abweichen, wie es den im Fall einer normalen Ernte und unter natürlichen Preisbildungsbedingungen auf dem Markt zu erwartenden Preisunterschieden entspräche.

Für die übrigen wichtigen Handelsplätze der Überschußgebiete der Gemeinschaft gilt

— der für Arles festgesetzte Interventionspreis im Falle der in Frankreich gelegenen Handelsplätze,

— der für Vercelli festgesetzte Interventionspreis im Falle der in Italien gelegenen Handelsplätze.

(4) Der Rat legt auf Vorschlag der Kommission nach dem Abstimmungsverfahren des Artikels 43 Absatz (2) des Vertrages jährlich vor dem 1. Mai für das folgende Reiswirtschaftsjahr die für Arles und Vercelli geltenden Interventionspreise fest.

(5) Die Regeln für die Bestimmung der neben Arles und Vercelli wichtigen Handelsplätze der Überschußgebiete sowie die für die Interventionspreise maßgebende Standardqualität werden nach dem in Absatz (4) genannten Verfahren festgesetzt.

(6) Die in Absatz (3) Unterabsatz 2 genannten Handelsplätze werden nach Anhörung der betreffenden Mitgliedstaaten jährlich vor dem 1. Juli für das folgende Reiswirtschaftsjahr nach dem Verfahren des Artikels 26 festgelegt.

Artikel 5

(1) Die von den Mitgliedstaaten zu bestimmenden Interventionsstellen sind während des ganzen Reiswirtschaftsjahres verpflichtet, den ihnen angebotenen und in der Gemeinschaft geernteten Rohreis aufzukaufen, sofern die Angebote bestimmten, gemäß Absatz (5) festzulegenden Bedingungen, insbesondere hinsichtlich der Qualität und der Menge, entsprechen.

(2) Die Interventionsstellen kaufen den Reis unter den nach den Absätzen (4) und (5) festzulegenden Bedingungen zu dem Interventionspreis auf, der an dem Handelsplatz gilt, für den der Rohreis angeboten wird.

Weicht jedoch die Qualität des angebotenen Rohreises von der für den Interventionspreis festgesetzten Standardqualität ab, so wird der Interventionspreis berichtigt, und zwar durch Anwendung

— von Berichtigungsbeträgen, die dem Wertunterschied zwischen der Sorte der Standardqualität und den anderen Sorten entsprechen, und

— von Zu- und Abschlägen, die den Qualitätsunterschieden entsprechen, die nicht auf die Unterteilung des Erzeugnisses in Sorten zurückzuführen sind.

(3) Die Interventionsstellen geben den von ihnen nach Absatz (1) aufgekauften Rohreis unter den nach den Absätzen (4) und (5) festzulegenden Bedingungen zur Ausfuhr nach dritten Ländern oder zur Versorgung des Binnenmarktes ab.

(4) Der Rat legt auf Vorschlag der Kommission nach dem Abstimmungsverfahren des Artikels 43 Absatz (2) des Vertrages die Grundregeln für die Interventionstätigkeit fest.

(5) Die Durchführungsbestimmungen zu diesem Artikel werden nach dem Verfahren des Artikels 26 festgesetzt, und zwar insbesondere

— die Mindestqualität und Mindestmenge, die für eine Intervention gefordert werden,

— die bei der Intervention anzuwendenden Berichtigungsbeträge,

— die bei der Intervention anzuwendenden Zu- und Abschläge,

— die Verfahren und die Bedingungen für die Übernahme durch die Interventionsstellen,

— die Verfahren und die Bedingungen für die Abgabe durch die Interventionsstellen.

Artikel 6

Der Rat legt auf Vorschlag der Kommission nach dem Abstimmungsverfahren des Artikels 43 Absatz (2) des Vertrages die Bedingungen fest, unter denen die Interventionsstellen besondere Interventionsmaßnahmen ergreifen können, um zu verhindern, daß in bestimmten Gebieten der Gemeinschaft in Anwendung des Artikels 5 Absatz (1) umfangreiche Aufkäufe von Rohreis getätigt werden.

Die Art und die Anwendung solcher Interventionsmaßnahmen werden nach dem Verfahren des Artikels 26 bestimmt.

Die Kommission unterbreitet dem Rat vor Ablauf des ersten Jahres der Anwendung dieser Verordnung einen Bericht über die Ergebnisse der Anwendung der in diesem Artikel vorgesehenen Maßnahmen und über die Zweckmäßigkeit, sie zu ändern oder aufzuheben.

Artikel 7

(1) Für den Richtpreis und für die Interventionspreise werden monatliche Zuschläge festgesetzt, die über das ganze oder einen Teil des Reiswirtschaftsjahres gestaffelt werden.

(2) Der Rat setzt auf Vorschlag der Kommission nach dem Abstimmungsverfahren des Artikels 43 Absatz (2) des Vertrages jährlich vor dem 1. Mai für das folgende Wirtschaftsjahr die Zahl und die Höhe der monatlichen Zuschläge sowie ihre Verteilung auf das Wirtschaftsjahr fest.

Artikel 8

(1) Für die am Ende des Reiswirtschaftsjahres vorhandenen Bestände an Rohreis, der in der Gemeinschaft geerntet wurde, und an geschältem Reis, der daraus gewonnen wurde, kann eine Übergangsvergütung gewährt werden.

Der Rat bestimmt jährlich vor dem 1. Juli auf Vorschlag der Kommission nach dem Abstimmungsverfahren des Artikels 43 Absatz (2) des Vertrages, ob und inwieweit für die genannten Erzeugnisse eine Übergangsvergütung gewährt wird.

(2) Die Übergangsvergütung ist:

a) für geschälten Reis höchstens gleich dem Unterschied zwischen dem im letzten Monat des Reiswirtschaftsjahres geltenden Richtpreis und dem Richtpreis des ersten Monats des neuen Wirtschaftsjahres;

b) für Rohreis höchstens gleich diesem Unterschied, berichtigt nach Maßgabe des Umrechnungssatzes.

(3) Die Übergangsvergütung wird nur gewährt, wenn die Lagerbestände eine Mindestmenge erreichen.

(4) Der Betrag der Übergangsvergütung wird nach dem Verfahren des Absatzes (1) festgesetzt.

(5) Die Durchführungsbestimmungen zu diesem Artikel und insbesondere die erforderliche Mindestmenge, von der ab für einen Lagerbestand eine Übergangsvergütung gewährt werden kann, sowie die Empfängergruppen werden nach dem Verfahren des Artikels 26 festgelegt.

Artikel 9

(1) Eine Erstattung bei der Erzeugung wird gewährt für Bruchreis, der

a) von der Stärkeindustrie zur Herstellung von Stärke oder des im Anhang definierten Erzeugnisses Quellmehl verwendet wird,

b) von der Brauereiindustrie verwendet wird.

(2) Der Rat legt auf Vorschlag der Kommission nach dem Abstimmungsverfahren des Artikels 43 Absatz (2) des Vertrages die Regeln für die Durchführung dieses Artikels und den Betrag der Erstattung bei der Erzeugung fest.

TITEL II

Regelung für den Handel mit dritten Ländern

Artikel 10

(1) Für alle Einfuhren der in Artikel 1 genannten Erzeugnisse in die Gemeinschaft sowie für alle Ausfuhren dieser Erzeugnisse aus der Gemeinschaft ist die Vorlage einer Einfuhr- bzw. Ausfuhrlizenz erforderlich, die von den Mitgliedstaaten jedem Antragsteller unabhängig vom Ort seiner Niederlassung in der Gemeinschaft erteilt wird.

Diese Lizenzen gelten ab einem vom Rat auf Vorschlag der Kommission nach dem Abstimmungsverfahren des Artikels 43 Absatz (2) des Vertrages festzulegenden Zeitpunkt, und zwar spätestens ab 1. September 1969 für in der Gemeinschaft getätigte Ein- bzw. Ausfuhren. Bis zu diesem Zeitpunkt gelten diese Lizenzen nur für Ein- bzw. Ausfuhren, die in dem ausstellenden Mitgliedstaat getätigt werden.

Die Erteilung dieser Lizenzen hängt von der Stellung einer Kaution ab, die die Erfüllung der Verpflichtung sichern soll, die Einfuhr oder Ausfuhr während der Gültigkeitsdauer der Lizenz durchzuführen; die Kaution verfällt ganz oder teilweise, wenn die Ein- bzw. Ausfuhr innerhalb dieser Frist nicht oder nur teilweise erfolgt ist.

(2) Die Gültigkeitsdauer der Lizenzen und die anderen Durchführungsbestimmungen zu diesem Artikel werden nach dem Verfahren des Artikels 26 festgelegt.

Artikel 11

(1) Bei der Einfuhr von geschältem Reis, vollständig geschliffenem Reis oder Bruchreis wird eine Abschöpfung erhoben, die für jedes Erzeugnis gleich dem um den cif-Preis verminderten Schwellenpreis ist.

(2) Bei der Einfuhr von Rohreis wird eine Abschöpfung erhoben, die gleich der Abschöpfung für geschälten Reis ist, jedoch berichtigt nach dem Umrechnungssatz.

(3) Bei der Einfuhr von langkörnigem, vollständig geschliffenem Reis wird eine Abschöpfung erhoben, die gleich der Abschöpfung für rundkörnigen vollständig geschliffenen Reis ist, jedoch berichtigt nach dem Umrechnungssatz. Diese Berichtigung wird dadurch vorgenommen, daß die Abschöpfung für rundkörnigen vollständig geschliffenen Reis durch den Umrechnungssatz dividiert wird, der bei der Umwandlung von geschältem langkörnigem Reis in vollständig geschliffenen langkörnigen Reis angewandt wird, und durch den Umrechnungssatz multipliziert wird, der bei der Umwandlung von geschältem rundkörnigem Reis in vollständig geschliffenen rundkörnigen Reis angewandt wird.

(4) Bei der Einfuhr von halbgeschliffenem Reis wird eine Abschöpfung erhoben, die gleich der Abschöpfung für vollständig geschliffenen Reis ist, jedoch berichtigt nach dem Umrechnungssatz.

(5) Die Kommission setzt die in diesem Artikel genannten Abschöpfungen fest.

Artikel 12

(1) Bei der Einfuhr der in Artikel 1 Absatz (1) Buchstabe c) genannten Erzeugnisse wird eine Abschöpfung erhoben, die sich aus zwei Teilbeträgen zusammensetzt:

a) aus einem beweglichen Teilbetrag, der pauschal festgesetzt und geändert werden kann; er entspricht der Auswirkung des Abschöpfungsbetrags, der für das bei der Herstellung dieser Erzeugnisse verwendete Grunderzeugnis festgesetzt ist, auf die Gestehungskosten der Erzeugnisse;

b) aus einem festen Teilbetrag, der mit Rücksicht auf den der Verarbeitungsindustrie zu gewährenden Schutz bestimmt wird.

(2) Entsprechen die tatsächlichen Angebote aus dritten Ländern für die in Artikel 1 Absatz (1) Buchstabe c) genannten Erzeugnisse nicht dem Preis, der sich aus dem um die Verarbeitungskosten erhöhten Preis des Grunderzeugnisses ergibt, aus denen sie hergestellt sind, so kann der nach Absatz (1) festgesetzte Abschöpfungsbetrag um einen Zusatzbetrag erhöht werden, der nach dem Verfahren des Artikels 26 festgesetzt wird.

(3) Der Rat legt auf Vorschlag der Kommission nach dem Abstimmungsverfahren des Artikels 43 Absatz (2) des Vertrages die Regeln für die Durchführung dieses Artikels fest.

(4) Die Kommission setzt die in Absatz (1) genannten Abschöpfungen fest.

Artikel 13

(1) Die zu erhebende Abschöpfung ist die Abschöpfung, die am Tag der Einfuhr gilt.

(2) Bei der Einfuhr von Reis und Bruchreis wird jedoch auf Grund eines bei Beantragung der Einfuhrlizenz zu stellenden Antrags der Abschöpfungsbetrag, der am Tag der Vorlage des Antrags auf Erteilung einer Einfuhrlizenz gilt und nach Maßgabe des im vorgesehenen Monat der Einfuhr gültigen Schwellenpreises zu berichtigen ist, auf ein Einfuhrgeschäft angewandt, das während der Gültigkeitsdauer dieser Einfuhrlizenz durchgeführt werden soll. Gegebenenfalls wird der Abschöpfungsbetrag durch eine Prämie ergänzt, die zum gleichen Zeitpunkt festgesetzt wird wie der Abschöpfungsbetrag.

(3) Nach dem Verfahren des Artikels 26 kann beschlossen werden, daß Absatz (2) auf jedes der in Artikel 1 Absatz (1) Buchstabe c) genannten Erzeugnisse ganz oder teilweise angewandt wird.

(4) Der Rat legt auf Vorschlag der Kommission nach dem Abstimmungsverfahren des Artikels 43

Absatz (2) des Vertrages die Regeln für die Durchführung des Absatzes (2) und insbesondere die Regeln für die Festsetzung der Prämiensätze fest und bestimmt die Maßnahmen, die im Fall besonderer Umstände oder in dem Fall anzuwenden sind, in dem die Einfuhr nicht in dem vorgesehenen Monat durchgeführt wird.

(5) Die Prämiensätze werden von der Kommission festgelegt.

Artikel 14

(1) Für die Gemeinschaft werden jährlich vor dem 1. Mai für das folgende Reiswirtschaftsjahr gleichzeitig festgesetzt:

— ein Schwellenpreis für geschälten Reis,

— ein Schwellenpreis für vollständig geschliffenen Reis.

(2) Der Schwellenpreis für geschälten Reis wird so festgesetzt, daß der Verkaufspreis für eingeführten geschälten Reis auf dem Markt von Duisburg unter Berücksichtigung der Qualitätsunterschiede dem Richtpreis entspricht. Dieser Schwellenpreis wird um die monatlichen Zuschläge erhöht, die nach Artikel 7 für den Richtpreis festgesetzt werden.

Er wird für Rotterdam für die gleiche Standardqualität wie der Richtpreis für geschälten Reis berechnet.

(3) Der Schwellenpreis für vollständig geschliffenen Reis wird vom Schwellenpreis für geschälten Reis abgeleitet, der nach Maßgabe des Umrechnungssatzes, der Verarbeitungskosten und des Werts der Nebenprodukte berichtigt und dann um einen Betrag zum Schutz der Industrie erhöht wird.

Er wird für Rotterdam für die gleiche Standardqualität wie der Schwellenpreis für geschälten Reis berechnet.

(4) Der Rat setzt auf Vorschlag der Kommission nach dem Abstimmungsverfahren des Artikels 43 Absatz (2) des Vertrages den Schwellenpreis für geschälten Reis und den in Absatz (3) genannten Schutzbetrag fest.

(5) Der Schwellenpreis für vollständig geschliffenen Reis wird nach dem Verfahren des Artikels 26 festgesetzt.

Artikel 15

(1) Für die Gemeinschaft wird jährlich vor dem 1. Mai für das folgende Reiswirtschaftsjahr ein Schwellenpreis für Bruchreis festgesetzt.

(2) Dieser Preis wird festgesetzt zwischen

a) einer oberen Grenze, errechnet aus dem für dasselbe Wirtschaftsjahr geltenden Schwellenpreis für geschälten Reis,

— zuzüglich der Hälfte der Summe der monatlichen Zuschläge für geschälten Reis, und

— abzüglich des Vomhundertsatzes, um den das Mittel der in der Zeit vom 1. September 1964 bis zum 31. August 1966 für Rotterdam ermittelten cif-Preise für Bruchreis unter dem Mittel der in der gleichen Zeit für Rotterdam ermittelten günstigsten Angebote für geschälten Reis lag;

b) einer unteren Grenze, errechnet aus dem für dasselbe Wirtschaftsjahr geltenden Schwellenpreis für Mais,

— zuzüglich der Hälfte der Summe der monatlichen Zuschläge für Mais, und

— zuzüglich des Vomhundertsatzes, um den das Mittel der in der Zeit vom 1. September 1964 bis zum 31. August 1966 für Rotterdam ermittelten cif-Preise für Bruchreis über dem Mittel der in der gleichen Zeit für Rotterdam ermittelten und für Mais in Säcken berichtigten cif-Preise für Mais lag.

(3) Ändern sich die Notierungen für geschälten Reis, Mais und Bruchreis auf dem Weltmarkt während mindestens sechs Monaten erheblich gegenüber den Durchschnittsnotierungen, die in dem in Absatz (2) genannten Zeitraum festgestellt wurden, so wird für die Ermittlung des für das folgende Jahr festzusetzenden Schwellenpreises ein davon abweichender Bezugszeitraum festgesetzt.

(4) Der Schwellenpreis für Bruchreis wird für Rotterdam für eine Standardqualität festgesetzt.

(5) Der Rat setzt auf Vorschlag der Kommission nach dem Abstimmungsverfahren des Artikels 43 Absatz (2) des Vertrages folgendes fest:

a) den Schwellenpreis für Bruchreis und die für diesen Preis maßgebende Standardqualität;

b) gegebenenfalls den Bezugszeitraum nach Absatz (3).

Artikel 16

(1) Für Rotterdam wird berechnet:

— ein cif-Preis für geschälten Reis,

— ein cif-Preis für vollständig geschliffenen Reis,

— ein cif-Preis für Bruchreis.

Diese cif-Preise werden für Waren in loser Schüttung berechnet. Dabei werden die günstigsten Einkaufsmöglichkeiten auf dem Weltmarkt zugrunde gelegt, die gemäß den Absätzen (2) und (3) ermittelt werden.

(2) Für geschälten Reis wird der cif-Preis unter Zugrundelegung der folgenden Notierungen oder Preise auf dem Weltmarkt berechnet:

a) für geschälten Reis, berichtigt entsprechend etwaigen Qualitätsunterschieden gegenüber der Standardqualität;

b) gegebenenfalls für Rohreis, berichtigt nach Maßgabe des Umrechnungssatzes, der Verarbeitungskosten und des Werts der Nebenprodukte sowie entsprechend etwaigen Qualitätsunterschieden gegenüber der Standardqualität.

(3) Für vollständig geschliffenen Reis wird der cif-Preis berechnet unter Zugrundelegung der Notierungen bzw. der Preise auf dem Weltmarkt für:

a) vollständig geschliffenen rundkörnigen Reis, berichtigt entsprechend den etwaigen Qualitätsunterschieden gegenüber der Standardqualität, für die der Schwellenpreis für geschälten Reis festgelegt ist; die Unterschiede ihrerseits werden berichtigt entsprechend dem Satz, der bei der Umrechnung von geschältem rundkörnigem Reis in vollständig geschliffenen rundkörnigen Reis anzuwenden ist;

b) vollständig geschliffenen langkörnigen Reis, die berichtigt werden, um den Preis des vollständig geschliffenen rundkörnigen Reises zu erhalten, und zwar nach Maßgabe

— des Umrechnungssatzes, der Verarbeitungskosten und des Wertes der Nebenprodukte, die bei der Umrechnung von vollständig geschliffenem langkörnigem Reis in geschälten langkörnigen Reis anzuwenden sind,

— der Qualitätsunterschiede gegenüber der Standardqualität, für die der Schwellenpreis für geschälten Reis festgesetzt ist, und

— des Umrechnungssatzes, der Verarbeitungskosten und des Wertes der Nebenprodukte, die bei der Umrechnung von geschältem rundkörnigem Reis in geschliffenen rundkörnigen Reis anzuwenden sind;

c) gegebenenfalls halbgeschliffenen Reis, berichtigt entsprechend dem Umrechnungssatz, den Verarbeitungskosten und dem Wert der Nebenprodukte sowie den etwaigen Qualitätsunterschieden gegenüber der Standardqualität, für die der Schwellenpreis für geschälten Reis festgesetzt ist; die Unterschiede ihrerseits werden berichtigt entsprechend dem Satz, der bei der Umrechnung von geschältem Reis in geschliffenen Reis anzuwenden ist.

(4) Die Qualitätsunterschiede werden durch Berichtigungsbeträge ausgedrückt, die den Wertunterschied zwischen der Sorte, die der für den Schwellenpreis maßgebenden Standardqualität entspricht, und den übrigen Sorten wiedergeben.

(5) Sind die freien Notierungen auf dem Weltmarkt nicht maßgebend für den Angebotspreis und liegt dieser unter den Weltmarktpreisen, so gilt an Stelle des cif-Preises — jedoch lediglich für die betreffenden Einfuhren— ein besonderer cif-Preis, der unter Berücksichtigung des Angebotspreises berechnet wird.

(6) Die Durchführungsbestimmungen zu diesem Artikel, insbesondere die Berichtigungsbeträge, die Einzelheiten für die Berechnung der cif-Preise und die Spanne, innerhalb derer die Schwankungen der Berechnungselemente der Abschöpfung keine Änderung der Abschöpfung zur Folge haben, werden nach dem Verfahren des Artikels 26 festgelegt.

Artikel 17

(1) Um die Ausfuhr der in Artikel 1 aufgeführten Erzeugnisse in dem darin genannten Zustand oder in Form von Waren des Anhangs B auf der Grundlage der Notierungen oder Preise zu ermöglichen, die auf dem Weltmarkt für diese in Artikel 1 aufgeführten Erzeugnisse gelten, kann der Unterschied zwischen diesen Notierungen oder Preisen und den Preisen der Gemeinschaft, soweit erforderlich, durch eine Erstattung bei der Ausfuhr ausgeglichen werden.

(2) Die Erstattung ist für die gesamte Gemeinschaft gleich. Sie kann je nach Bestimmung oder Bestimmungsgebiet unterschiedlich sein.

Die festgesetzte Erstattung wird auf Antrag gewährt.

Bei der Festsetzung der Erstattung wird insbesondere der Notwendigkeit Rechnung getragen, zwischen der Verwendung der Grunderzeugnisse aus der Gemeinschaft im Hinblick auf die Ausfuhr von Verarbeitungserzeugnissen nach dritten Ländern und der Verwendung der zum Veredelungsverkehr zugelassenen Erzeugnisse dieser Länder ein Gleichgewicht herzustellen.

Die Erstattungen werden in regelmäßigen Zeitabständen nach dem Verfahren des Artikels 26 festgesetzt. Die Kommission kann die Erstattungsbeträge, soweit erforderlich, zwischenzeitlich auf Antrag eines Mitgliedstaates oder von sich aus ändern.

(3) Der bei der Ausfuhr der in Artikel 1 genannten Erzeugnisse sowie der Waren des Anhangs B anwendbare Erstattungsbetrag ist der Erstattungsbetrag, der am Tag der Ausfuhr gilt.

(4) Bei der Ausfuhr der in Artikel 1 Absatz (1) Buchstaben a) und b) genannten Erzeugnisse wird jedoch auf Grund eines bei Beantragung der Ausfuhrlizenzen zu stellenden Antrags der Erstattungsbetrag, der am Tag der Vorlage des Antrags auf Erteilung einer Ausfuhrlizenz gilt und nach Maßgabe des im Monat der Ausfuhr gültigen Schwellenpreises zu berichtigen ist, auf ein Ausfuhrgeschäft angewandt, das während der Gültigkeitsdauer dieser Ausfuhrlizenz durchgeführt werden soll. In diesem Fall wird der Erstattungsbetrag durch einen Betrag berichtigt, der von der Kommission festgesetzt wird.

Unterabsatz 1 kann ganz oder teilweise auf jedes der in Artikel 1 Absatz (1) Buchstabe c) und im Anhang B genannten Erzeugnisse angewandt werden.

(5) Der Rat setzt auf Vorschlag der Kommission nach dem Abstimmungsverfahren des Artikels 43 Absatz (2) des Vertrages die Grundregeln für die Gewährung der Erstattungen bei der Ausfuhr und die Kriterien für die Festsetzung des Erstattungsbetrags fest.

(6) Die Durchführungsbestimmungen zu diesem Artikel werden nach dem Verfahren des Artikels 26 festgelegt.

Artikel 18

(1) Der Rat kann, soweit es für das reibungslose Funktionieren der gemeinsamen Marktorganisation für Reis erforderlich ist, auf Vorschlag der Kommission nach dem Abstimmungsverfahren des Artikels 43 Absatz (2) des Vertrages die Inanspruchnahme der Regelung des aktiven Veredelungsverkehrs für folgende Erzeugnisse ganz oder teilweise ausschließen:

— für die in Artikel 1 genannten Erzeugnisse, die zur Herstellung von in Artikel 1 Absatz (1) Buchstabe c) genannten Erzeugnissen bestimmt sind,

— und in besonderen Fällen für die in Artikel 1 genannten Erzeugnisse, die zur Herstellung von im Anhang B genannten Waren bestimmt sind.

(2) Die Gemeinschaftsvorschriften zur Regelung des aktiven Veredelungsverkehrs bei den unter Artikel 1 fallenden Erzeugnissen werden spätestens am 1. Juli 1968 erlassen.

(3) Nach dem in Absatz (1) vorgesehenen Verfahren werden die Vorschriften erlassen, die bis zum Inkrafttreten der in Absatz (2) genannten Regelung auf folgendes anzuwenden sind:

a) auf den Ausbeutesatz für die Bestimmung der Menge der in Artikel 1 genannten Erzeugnisse, die zur Herstellung der aus der Veredelung stammenden und ausgeführten Waren verwendet wurden;

b) auf die Bestimmung der Menge der verarbeiteten Erzeugnisse, die den bei der Veredelung anfallenden und im freien Verkehr befindlichen Waren entspricht, und zwar im Hinblick auf die Anwendung der Abschöpfung.

(4) Als Regelung für den aktiven Veredelungsverkehr im Sinne dieses Artikels gelten sämtliche Vorschriften, die die Bedingungen festlegen, unter denen Erzeugnisse aus dritten Ländern in der Gemeinschaft verarbeitet werden, die von den für sie geltenden Abschöpfungen befreit und zur Herstellung von für die Ausfuhr bestimmten Waren erforderlich sind.

Artikel 19

Nach dem Verfahren des Artikels 26 werden bestimmt:

a) die Umrechnungssätze zwischen

— geschältem Reis und Rohreis, die bei der Anwendung von Artikel 4 Absatz (3), Artikel 8 Absatz (2) Buchstabe b), Artikel 11 Absatz (2) und Artikel 16 Absatz (2) Buchstabe b) zu berücksichtigen sind;

— geschältem Reis und vollständig geschliffenem Reis, die bei der Anwendung von Artikel 11 Absatz (3), Artikel 14 Absatz (3) und Artikel 16 Absatz (3) Buchstaben a), b) und c) zu berücksichtigen sind;

— vollständig geschliffenem Reis und halbgeschliffenem Reis, die bei der Anwendung von Artikel 11 Absatz (4) und Artikel 16 Absatz (3) Buchstabe c) zu berücksichtigen sind;

b) die Verarbeitungskosten und der Wert der Nebenprodukte, die bei der Anwendung von Artikel 4 Absatz (3), Artikel 14 Absatz (3), Artikel 16 Absatz (2) Buchstabe b) und Absatz (3) Buchstaben b) und c) zu berücksichtigen sind.

Artikel 20

(1) Unbeschadet der Verordnung Nr. 156/66/EWG [1] gelten für die Tarifierung der unter diese Verordnung fallenden Erzeugnisse die allgemeinen Tarifierungsvorschriften und die besonderen Vorschriften über die Anwendung des Gemeinsamen Zolltarifs; das Zolltarifschema,

[1] ABl. Nr. 192 vom 27. 10. 1966, S. 3278/66.

das sich aus der Anwendung dieser Verordnung ergibt, wird in den Gemeinsamen Zolltarif übernommen, und zwar von dem Zeitpunkt an, zu dem dieser vollständig angewandt wird.

(2) Vorbehaltlich anderslautender Vorschriften dieser Verordnung oder vorbehaltlich einer vom Rat auf Vorschlag der Kommission nach dem Abstimmungsverfahren des Artikels 43 Absatz (2) des Vertrages beschlossenen Ausnahme ist folgendes untersagt:

— die Erhebung von Zöllen oder Abgaben mit gleicher Wirkung,

— die Anwendung von mengenmäßigen Beschränkungen oder Maßnahmen gleicher Wirkung.

Als Maßnahme mit gleicher Wirkung wie mengenmäßige Beschränkungen gilt unter anderem die Begrenzung der Erteilung von Einfuhr- und Ausfuhrlizenzen auf eine bestimmte Gruppe von Empfangsberechtigten.

Artikel 21

Überschreitet einer oder mehrere der in Artikel 16 Absatz (1) genannten cif-Preise den Schwellenpreis erheblich, so können für den Fall, daß diese Lage andauern könnte und der Markt der Gemeinschaft dadurch gestört wird oder gestört zu werden droht, die geeigneten Maßnahmen ergriffen werden.

Der Rat legt auf Vorschlag der Kommission nach dem Abstimmungsverfahren des Artikels 43 Absatz (2) des Vertrages die Grundregeln für die Anwendung dieses Artikels fest.

Artikel 22

(1) Wird der Markt in der Gemeinschaft für eines oder mehrere der in Artikel 1 genannten Erzeugnisse auf Grund von Einfuhren oder Ausfuhren ernstlichen Störungen ausgesetzt oder von ernstlichen Störungen bedroht, die die Ziele des Artikels 39 des Vertrages gefährden könnten, so können im Handel mit dritten Ländern geeignete Maßnahmen angewandt werden, bis die tatsächliche oder die drohende Störung behoben ist.

Der Rat legt auf Vorschlag der Kommission nach dem Abstimmungsverfahren des Artikels 43 Absatz (2) des Vertrages die Durchführungsbestimmungen zu diesem Absatz fest und bestimmt, in welchen Fällen und innerhalb welcher Grenzen die Mitgliedstaaten Schutzmaßnahmen treffen können.

(2) Tritt die in Absatz (1) erwähnte Lage ein, so beschließt die Kommission auf Antrag eines Mitgliedstaats oder von sich aus die erforderlichen Maßnahmen; diese werden den Mitgliedstaaten mitgeteilt und sind unverzüglich anzuwenden. Ist die Kommission mit einem Antrag eines Mitgliedstaats befaßt worden, so entscheidet sie hierüber innerhalb von 24 Stunden nach Eingang des Antrags.

(3) Jeder Mitgliedstaat kann die Maßnahme der Kommission binnen einer Frist von drei Arbeitstagen nach dem Tag ihrer Mitteilung dem Rat vortragen. Der Rat tritt unverzüglich zusammen. Er kann die betreffende Maßnahme nach dem Abstimmungsverfahren des Artikels 43 Absatz (2) des Vertrages ändern oder aufheben.

TITEL III

Allgemeine Bestimmungen

Artikel 23

(1) Im Binnenhandel der Gemeinschaft ist folgendes untersagt:

— die Erhebung von Zöllen oder Abgaben mit gleicher Wirkung,

— mengenmäßige Beschränkungen oder Maßnahmen gleicher Wirkung,

— die Berufung auf Artikel 44 des Vertrages.

(2) Zum freien Warenverkehr in der Gemeinschaft werden diejenigen der in Artikel 1 genannten Waren nicht zugelassen, zu deren Herstellung oder Bearbeitung Erzeugnisse verwendet worden sind, welche nicht unter Artikel 9 Absatz (2) und Artikel 10 Absatz (1) des Vertrages fallen.

Artikel 24

Vorbehaltlich anderslautender Bestimmungen dieser Verordnung sind die Artikel 92 bis 94 des Vertrages auf die Erzeugung der in Artikel 1 genannten Erzeugnisse und den Handel mit diesen Erzeugnissen anwendbar.

Artikel 25

Die Mitgliedstaaten und die Kommission teilen sich gegenseitig die zur Durchführung dieser Verordnung erforderlichen Angaben mit. Die Einzelheiten der Mitteilung und der Bekanntgabe dieser Angaben werden nach dem Verfahren des Artikels 26 festgelegt.

Artikel 26

(1) Wird auf das in diesem Artikel festgelegte Verfahren Bezug genommen, so befaßt der Vorsitzende entweder von sich aus oder auf Antrag des Vertreters eines Mitgliedstaates den durch Artikel 25 der Verordnung Nr. 120/67/EWG des Rates vom 13. Juni 1967 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide [1] eingesetzten Verwaltungsausschuß für Getreide, der im folgen „Ausschuß" genannt wird.

Alle Vorschriften des Artikels 25 der genannten Verordnung, die sich auf diesen Ausschuß beziehen, bleiben anwendbar.

(2) Der Vertreter der Kommission unterbreitet einen Entwurf der zu treffenden Maßnahmen. Der Ausschuß nimmt zu diesen Maßnahmen innerhalb einer Frist, die der Vorsitzende entsprechend der Dringlichkeit der zu prüfenden Frage bestimmen kann, Stellung. Die Stellungnahme kommt mit einer Mehrheit von zwölf Stimmen zustande.

(3) Die Kommission erläßt Maßnahmen, die sofort anwendbar sind. Entsprechen jedoch diese Maßnahmen nicht der Stellungnahme des Ausschusses, so werden sie dem Rat von der Kommission alsbald mitgeteilt; in diesem Fall kann die Kommission die Anwendung der von ihr beschlossenen Maßnahmen bis zur Dauer von höchstens einem Monat nach dieser Mitteilung aussetzen.

Der Rat kann nach dem Abstimmungsverfahren des Artikels 43 Absatz (2) des Vertrages binnen einer Frist von einem Monat anders entscheiden.

Artikel 27

Der Ausschuß kann jede andere Frage prüfen, die ihm der Vorsitzende von sich aus oder auf Antrag des Vertreters eines Mitgliedstaats vorlegt.

Artikel 28

Am Ende der Übergangszeit beschließt der Rat auf Vorschlag der Kommission nach dem Abstimmungsverfahren des Artikels 43 Absatz (2) des Vertrages unter Berücksichtigung der erworbenen Erfahrungen über die Aufrechterhaltung oder Änderung des Artikels 26.

Artikel 29

Bei der Durchführung dieser Verordnung ist zugleich den in den Artikeln 39 und 110 des Vertrages genannten Zielen in geeigneter Weise Rechnung zu tragen.

Artikel 30

Der in Artikel 12 Absatz (2) vorgesehene Zusatzbetrag und die in Artikel 13 Absatz (2) vorgesehene Prämie gelten als Abschöpfungen gegenüber dritten Ländern im Sinne von Artikel 11 Absatz (4) der Verordnung Nr. 130/66/EWG des Rates vom 26. Juli 1966 über die Finanzierung der gemeinsamen Agrarpolitik [2].

Artikel 31

(1) Sollten Übergangsmaßnahmen erforderlich sein, um den Übergang von der durch die Verordnung Nr. 16/64/EWG eingeführten Regelung auf die Regelung dieser Verordnung zu erleichtern, und zwar insbesondere, wenn die Anwendung dieser neuen Regelung zum vorgesehenen Zeitpunkt bei bestimmten Erzeugnissen auf erhebliche Schwierigkeiten stoßen sollte, so werden diese Maßnahmen nach dem Verfahren des Artikels 26 erlassen. Sie sind bis spätestens zum 31. August 1968 anwendbar.

(2) In Abweichung von Artikel 2 werden die dort genannten Preise und Standardqualitäten für das Reiswirtschaftsjahr 1967/1968 durch den Rat auf Vorschlag der Kommission nach dem Abstimmungsverfahren des Artikels 43 Absatz (2) des Vertrages festgesetzt.

Artikel 32

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Die in dieser Verordnung vorgesehene Regelung wird — mit Ausnahme der in Artikel 31 Absatz (1) vorgesehenen Maßnahmen, die bereits ab dem Inkrafttreten der Verordnung zur Anwendung gebracht werden können — ab 1. September 1967 angewandt.

Die Verordnung Nr. 16/64/EWG sowie die Durchführungsbestimmungen dieser Verordnung — mit Ausnahme der Verordnung Nr. 3/63/EWG [3] — werden am 1. September 1967 aufgehoben.

[1] ABl. Nr. 117 vom 19. 6. 1967, S. 2269/67.

[2] ABl. Nr. 165 vom 21. 9. 1966, S. 2965/66.

[3] ABl. Nr. 14 vom 29. 1. 1963, S. 153/63.

Vom gleichen Zeitpunkt an erhält im Anhang A der Verordnung Nr. 120/67/EWG die Tarifstelle ex 11.02 ex A III ex b) folgende Fassung:

„andere, ausgenommen: Grobgrieß und Feingrieß von Reis sowie Reisflocken".

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 25. Juli 1967.

Im Namen des Rates
Der Präsident
H. HOECHERL

ANHANG A

Begriffsbestimmungen

1. a) *Rohreis (Paddy-Reis):* Reis in der Strohhülse, d. h. Reis, dessen Körner noch von den Strohhülsen (Spelzen) umgeben sind.

 b) *Geschälter Reis:* Reis als nur enthülste Körner, d. h. Reis, von dessen Körnern die Strohhülsen (Spelzen) entfernt sind und der keine mechanische Bearbeitung zur teilweisen oder vollständigen Entfernung des Perikarps erfahren hat. Hierunter fällt insbesondere Reis, der unter den Handelsbezeichnungen „Braun-Reis", „Cargo-Reis", „Loonzain-Reis" und „riso sbramato" bekannt ist.

 c) *Halbgeschliffener Reis:* Reis, von dem das Perikarp nur zum Teil entfernt worden ist.

 d) *Vollständig geschliffener Reis:* Reis, von dessen Körnern das Perikarp vollständig entfernt worden ist, selbst wenn die Körner noch weiße Längsrillen aufweisen.

2. a) *Rundkörniger Reis:* Reis, von dem mindestens 90 v. H. der Körner eine Länge von 5,2 mm oder weniger haben und bei denen das Verhältnis der Länge zur Breite weniger als 2 beträgt.

 b) *Langkörniger Reis:* Reis, der nicht den unter a) aufgeführten Bedingungen entspricht.

 Kornlänge und Kornbreite werden bei vollständig geschliffenem Reis nach folgender Methode ermittelt:

 — der Reismenge ist eine Durchschnittsprobe zu entnehmen;

 — die Probe ist durch Sieben zu sortieren, um nur ganze Körner zu erhalten;

 — es sind zwei Messungen mit jeweils 100 Körnern durchzuführen und der Durchschnitt auszurechnen;

 — die Ergebnisse sind in mm festzulegen und auf eine Dezimalstelle hinter dem Komma ab- oder aufzurunden.

3. *Bruchreis:* Gebrochene Körner — ohne Rücksicht darauf, ob sie beim Schälen oder beim Schleifen des Reises angefallen sind —, von denen ein Teil, nämlich derjenige oberhalb des Zahns, entfernt worden ist.

4. *Quellmehl:* Mehl, dessen Stärke durch Wärmebehandlung oder sonstige Verfahren aufgeschlossen worden ist.

ANHANG B

Nr. des Gemeinsamen Zolltarifs	Bezeichnung der Erzeugnisse
19.02	Zubereitungen zur Ernährung von Kindern oder zum Diät- oder Küchengebrauch auf der Grundlage von Mehl, Stärke oder Malzextrakt, auch mit einem Gehalt an Kakao von weniger als 50 Gewichtshundertteilen
19.05	Lebensmittel, durch Aufblähen oder Rösten von Getreide hergestellt (Puffreis, Cornflakes und dergleichen)
19.06	Hostien, Oblatenkapseln für Arzneiwaren, Siegeloblaten und dergleichen
ex 21.07	Lebensmittelzubereitungen, anderweit weder genannt noch inbegriffen, Zucker, Milcherzeugnisse, Getreide oder Getreideerzeugnisse enthaltend
35.05	Dextrine und Dextrinleime; lösliche oder geröstete Stärke; Grundlage von Stärke
38.12 A I	Zubereitete Zurichtemittel und zubereitete Appreturen auf der Grundlage von Stärke

VERORDNUNG Nr. 360/67/EWG DES RATES

vom 25. Juli 1967

über die Regelung für die Einfuhr und die Ausfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnissen

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 120/67/EWG des Rates vom 13. Juni 1967 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide (1), insbesondere auf Artikel 14 Absatz (3), Artikel 16 Absatz (5), Artikel 17 Absätze (1) und (3) und Artikel 23 Absatz (4),

gestützt auf die Verordnung Nr. 359/67/EWG des Rates vom 25. Juli 1967 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis (2), insbesondere auf Artikel 12 Absatz (3) und Artikel 17 Absatz (5),

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Auf Grund der Verordnung Nr. 120/67/EWG und Nr. 359/67/EWG sind die Regeln für die Anwendung der Abschöpfungs- und Erstattungsregelung im Handel mit dritten Ländern für Verarbeitungserzeugnisse im Sinne von Artikel 1 Buchstabe d) der Verordnung Nr. 120/67/EWG bzw. von Artikel 1 Absatz (1) Buchstabe c) der Verordnung Nr. 359/67/EWG festzulegen.

Der bewegliche Teilbetrag der Abschöpfung muß der Auswirkung der für die Grunderzeugnisse festgelegten Abschöpfungen auf die Gestehungspreise der Verarbeitungserzeugnisse entsprechen; diese Auswirkung kann unter Zugrundelegung der mittleren Abschöpfung errechnet werden, die während eines repräsentativen Zeitraums auf diejenige Menge des Grunderzeugnisses anwendbar ist, die für die Herstellung einer Einheit des Verarbeitungserzeugnisses benötigt wird.

Für Erzeugnisse, die zwar unter die gemeinsame Marktorganisation für Getreide fallen, die aber kein Getreide enthalten, ist der bewegliche Teilbetrag nach Maßgabe der Marktbedingungen

(1) ABl. Nr. 117 vom 19. 6. 1967, S. 2269/67.

(2) Siehe Seite 1 dieses Amtsblatts.